potentielle Konkurrenz zur Sperrung auf Verlangen der betroffenen Person gem Art 24 Abs 1 DSG. Jedoch kann mE nicht von einer Deckungsgleichheit gesprochen werden: Bei der Sperrung gem Art 38 Abs 3 resp Art 37 Abs 1 DSG tritt die widerrechtliche Datenverarbeitung als zusätzliche Voraussetzung für den Anspruch hinzu. ¹⁶⁶²

Mit der DS-GVO werden die Ansprüche der betroffenen Person auf Berichtigung und Löschung nicht nur gewahrt, sondern auch detaillierter ausgestaltet. An der Unbeschränktheit des Berichtigungsanspruches wurde zwar festgehalten, allerdings fällt die Möglichkeit des Bestreitungsvermerks weg. An dessen Stelle tritt die im Falle eines Streits über die Richtigkeit der betreffenden Daten aufgrund Art 18 Abs 1 lit a DS-GVO begehrbare Einschränkung der Datenverarbeitung. Zudem erfährt va der Löschungsanspruch hinsichtlich der Voraussetzungen für sein Bestehen sowie der Ausnahmetatbestände eine klarere Festlegung im Normenwortlaut. In Bezug auf die Voraussetzungen für das Nichtbestehen dieses Anspruches werden vor allem die Interessen des Verantwortlichen an der weiteren Speicherung der betreffenden Daten berücksichtigt¹⁶⁶³ und damit entsprechende Indikatoren für die bereits nach geltender Rechtslage¹⁶⁶⁴ vorzunehmende Interessenabwägung geschaffen, wodurch die Anwendung der einschlägigen Regelungen vereinfacht wird. Dennoch ist dies nicht mit einer einfacheren Umsetzung des Löschungsanspruchs gleichzusetzen: In dieser Hinsicht ist gerade bei großen Datenmengen¹⁶⁶⁵ der betroffenen Person, die im Internet auf verschiedenen Webseiten abgerufen werden können, eine komplette Löschung schwierig, insb wenn die betroffene Person nicht (mehr) weiß, auf welchen Seiten sich diese Daten befinden bzw ob Bekannte ohne ihr Wissen ihre Daten auf Webseiten publiziert haben. Dass der Wunsch der betroffenen Person, möglichst all ihre Daten von einer bestimmten Webseite oder in Verbindung mit einem bestimmten Ereignis entfernt zu wissen, erfüllt werden kann, kann daher in der Praxis oft schwierig sein. 1666

Neu kommt auch die durch Art 19 DS-GVO geregelte, in Verbindung mit der Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten stehende Pflicht des Verantwortlichen auf Mitteilung an alle Empfänger über ebendiese Berichtigung bzw Löschung, wodurch sichergestellt

¹⁶⁶² Vgl Waldmann/Bickel in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 12, Rz 174; Bangert in Maurer-

Lambrou/Blechta, BSK chDSG³, Art 25/25^{bis} chDSG, Rz 64. ¹⁶⁶³ Vgl Erw 65 der DS-GVO.

¹⁶⁶⁴ Vgl Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht⁴, Rz 12.23.

¹⁶⁶⁵ Man denke dabei insb an Videos, Fotos, Tonaufnahmen etc.

¹⁶⁶⁶ Vgl dazu auch *Husi-Stämpfli* in digma 2017, 30.